

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 54=74 (1908)

Heft: 17

Artikel: Militärische Jugenderziehung in Oesterreich-Ungarn

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-98642>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Militärische Jugenderziehung in Oesterreich-Ungarn.

(Korrespondenz aus Oesterreich-Ungarn.)

Auch in Oesterreich-Ungarn beginnt zurzeit die Erkenntnis zu reifen, welch grosse Bedeutung einer militärischen Erziehung der Jugend zuzusprechen ist; man ist bestrebt, in dieser Hinsicht nunmehr dem Beispiel des Auslands zu folgen und die auf neuer Basis zu organisierende Jugenderziehung nach schweizerischem Muster auszustalten.

Von einer militärischen Erziehung der Jugend im eigentlichen Sinn des Wortes konnte bislang, soweit insbesondere Oesterreich in Betracht kommt, nicht gesprochen werden. In Ungarn bestanden schon seit einigen Jahren Ansätze zu einer militärischen Erziehung der Jugend. In Tirol und Vorarlberg, wo hinsichtlich der Wehrpflicht seit jeher eigne Gesetze in Geltung waren, wurde die Schiessausbildung der Landsturmpflichtigen durch das „Gesetz vom 14. Mai 1874 betreffend die Schiesstandordnung für Tirol und Vorarlberg“ auf eine militärische Grundlage gestellt. Die Oberleitung des Schiesstandwesens fällt dort der „Landesverteidigungsoberbehörde“ zu (Statthalter, Korpskommandant, Generalstabschef des Landwehrtruppendivisionskommandos, Landeshauptmann und eine Reihe von Abgeordneten beider Landtage und mehrere politische und militärische Referenten). In jedem der beiden Länder leitet der Landeshauptmann (das ist ein mit dieser Würde bekleideter Landtagsabgeordneter), der den Titel „Landesoberschützenmeister“ führt, das Schiesstandwesen. Zur Pflege des Schiesswesens werden Schützengesellschaften von mindestens 20 Schützen gebildet, sie erhalten einen besondern Schiessübungsplatz zugewiesen und werden „k. k. Schiesstand“ genannt. Die Schiesstände führen den österreichischen Adler auf der Fahne, dem Schilde und dem Siegel und geniessen die Begünstigung, Munitionsgegenstände vom Aerar um den Anschaffungspreis zu beziehen. Sie erhalten überdies aus Staats- und Landesmitteln Bestgaben und Beiträge für Schiesszwecke. Die Mitglieder sind verpflichtet, jährlich an drei Schiessübungen teilzunehmen und wenigstens 30 Schüsse nach der Scheibe abzugeben. Jeder Schiesstand wählt einen Vorstand, bestehend aus 1 Ober-, 1 Unterschützenmeister und 2 bis 3 Schützenräten. Die k. k. Schiesstände führen folgende Benennungen: Hauptschiesstände (in den Hauptorten der Landesschützenbataillone), ferner Bezirks- und Gemeindeschiesstände. Die Hauptschiesstände zu Innsbruck und Bregenz heißen auch Landeshauptschiesstände.

Die Bedingungen, die an die Aufnahme in eine Schützengesellschaft geknüpft werden, sind:

Erreichtes 16. Lebensjahr, strafloses Vorleben, insoweit es sich um Verbrechen oder um Uebertrigungen gegen die öffentliche Sittlichkeit oder aus Gewinnsucht handelt. Jeder Teilnehmer hat bei seinem Eintritt eine Gebühr von 2 bis 6 Kronen zu entrichten; die Erhebung weiterer Jahresbeiträge bleibt den Schiesständen unbenommen. Die Mitglieder (Standschützen genannt) können als Abzeichen eine weiss-grüne Kokarde tragen; jene, die durch 5 Jahre ihre Pflichten als „Standschützen“ erfüllt haben, sind von der Ableistung der 4. Waffenübung der Landwehr, beziehungsweise der letzten Waffenübung entbunden. Die Pflege des Schiessens mit dem Armeegewehr war sowohl in den andern österreichischen Ländern, wie auch in Ungarn nicht zu vermissen, doch entbehrten diese Institutionen einerseits der erforderlichen breiten Grundlage, anderseits konnten auf sie die Begünstigungen, welche das Wehrgesetz dem Tiroler Schiesstandwesen einräumt, nicht ausgedehnt werden, so dass also ein sehr wesentlicher Beweggrund zur weiteren Ausgestaltung fehlte.

Es blieb einem nichtaktiven Hauptmann, Oppelt, vorbehalten, die ersten, fruchtbringenden Anregungen für die Organisierung einer militärischen Erziehung der Jugend zu geben. Er formulierte seine Ideen in einem an den Bürgermeister Wiens, Dr. Karl Lueger, gerichteten Memorandum wie folgt: „Die zunehmende Entsittlichung, Verwildierung und Verrohung der Jugend, bedingt durch die sozialen Verhältnisse und die Tatsache, dass der weitaus grössre Teil der Jugend bis in die sinkende Nacht hinein sich auf Gassen und Plätzen lärmend herumtreibt und sich selbst überlassen bleibt und da nur zu bald den verderblichen Einflüssen der Strasse erliegt, wie auch der Umstand, dass die Schule mit Rücksicht darauf, dass in ihr das Unterrichtsmoment das schwerwiegender ist und ihr quantitativ keineswegs ausreichende Disziplinarmittel zu Gebote stehen, ihre erziehliche Tätigkeit aber vom Elternhaus nur zu oft von der Strasse unter allen Umständen beeinflusst wird, lässt die dringende Notwendigkeit einer einheitlichen Organisierung der Jugendfürsorge erkennen.“ Der Oppeltsche Plan wurde von den städtischen Behörden Wiens gutgeheissen und nach achtzehnmonatlicher Tätigkeit war es gelungen, in 18 Wiener Bezirken „Knabenhortvereine“ ins Leben zu rufen, die insgesamt 24 Horte mit 4300 Schülern unterhalten. Die Gemeinde stellte dem Verband eine Reihe von Turnsaalen und Schulzimmern zur Verfügung. Dort erledigen die Knaben, insgesamt Schüler der Volks- und Bürgerschulen, in den ersten Nachmittagsstunden unter der Aufsicht städtischer Lehrer ihre Schulaufgaben, dann wird unter der Leitung ehemaliger

Offiziere geturnt, exerziert, gefochten etc. Sämtliche Zöglinge werden in „erster Hilfe“ ausgebildet; exerziert wird nach dem Infanteriereglement. Eine weitere Idee des Leiters der Knabenhorte ist die Errichtung einer „Jugendwehr“ nach schweizerischem Muster für die Vierzehn- bis Einundzwanzigjährigen. Die Jugendwehren sollen vor allem geistig und moralisch gesunde, kräftige Staatsbürger heranbilden und erziehen, der Armee ein militärisch vorgebildetes Menschenmaterial zuführen, die Zöglinge zur Liebe zum angestammten Volkstum und zum Vaterlande, zur Duldsamkeit, Menschenfreundlichkeit und Nächstenliebe angeleitet, für das praktische Leben vorbereitet und mit den wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen, den Rechten und Pflichten der Staatsbürger vertraut gemacht werden. Ein Hauptaugenmerk soll der Pflege des Herzens, des Gemüts, des Natursinns und des kameradschaftlichen Geistes, sowie einer vernünftigen Abhärtung und Stählung des Willens zugewendet, jeder einseitige körperliche oder geistige Drill jedoch vermieden werden, um kräftige, gesunde und aufgeklärte Menschen heranzubilden.

Das Schiessen mit dem Armeegewehr wird eine besondere Pflege finden. Die dermalen bestehenden Knabenhorte werden als Vorbereitungsschulen gedacht und entsprechend ausgestaltet werden. Auf Anregung des nichtaktiven Majors von Mniszek wird in Bälde eine Reichsorganisation geschaffen, indem einerseits Knabenhorte auch in den einzelnen Provinzen errichtet und ihnen die Jugendwehren angegliedert werden sollen. Das Kriegsministerium steht diesen Organisationen wohlwollend unterstützend gegenüber; nach Erfüllung einiger Bedingungen werden die Mitglieder der Jugendwehren wesentliche Begünstigungen in Erfüllung der Wehrpflicht geniessen. Das Landesverteidigungsministerium hat dem Verband die kostenlose Ueberlassung von Armeegewehren, Munition und Instruktionsmitteln, ferner die Zuweisung von militärischem Instruktionspersonale, endlich die Benützung der grossen militärischen Uebungsplätze in Aussicht gestellt.

In Ungarn ist durch die Initiative mehrerer Abgeordneter und dank des grossen Entgegenkommens des Honvédministeriums die militärische Jugenderziehung schon seit geraumer Zeit auf eine breite Basis gestellt und in schöner Entwicklung begriffen. Das Honvédministerium hat zahlreichen Vereinen, Schulen und Korporationen unentgeltlich Gewehre, Munition und die sonstigen erforderlichen Ausrüstungsgegenstände, ferner Schiess- und Uebungsplätze überlassen und die einzelnen Truppenkommandanten der Landwehr angewiesen, die Vereine bei Einführung des militärischen und Schiessunterrichts wirksamst zu unterstützen. Die Institution ist in

Ungarn bereits volkstümlich geworden; an zahlreichen Volks-, Bürger- und Mittelschulen und Pensionaten ist die militärische Erziehung der Jugend eingeführt.

In einer der letzten Sitzungen der ungarischen Delegation gab, anlässlich der Beratung des Kriegsbudgets, der Vertreter des Reichskriegsministeriums die offizielle Erklärung ab, dass die Heeresverwaltung sich mit der Absicht trage, den in den zu organisierenden Verbänden (Jugendwehr, Knabenhorte) militärisch Vorgebildeten gewisse Begünstigungen in der Erfüllung der Wehrpflicht zukommen zu lassen. Hierin ist gewiss ein mächtiger Ansporn für die weitere Ausgestaltung der militärischen Jugenderziehung gelegen.

Eidgenossenschaft.

Ernennungen. Zum Platzkommandanten von Wallenstadt: Genie-Oberstleutnant Hoegger Max in St. Gallen. Zum Stellvertreter des Platzkommandanten von Wallenstadt: Infanterie-Hauptmann Pozzi Andreas in Ragaz. Zum ersten Stellvertreter des Platzkommandanten von Zürich: Infanterie-Oberstleutnant Schwarzenbach Johann in Horgen. Zum Adjutanten des Schützenbataillons 5: Hauptmann Frauchiger Hans in Bern, bisher Schützenkompanie I/5. Zum Generalstabsoffizier der Infanterie-Brigade 12, an Stelle des zur Infanterie zurückversetzten Hauptmann i. G. Roost: Major i. G. Iselin Christof in Weesen.

Als Adjutanten abkommandiert: Infanterie-Regiment 8: Hauptmann Riesen Albert in Biel; Kavallerie-Regiment 3: Oberleutnant von Ernst Edmund in Bern; Kavallerie-Regiment 4: Oberleutnant von Stürler Arthur in Bern; Kavallerie-Regiment 7: Oberleutnant Binder Hans in Zürich.

Als Adjutanten kommandiert: 8. Division, I. Adjutant: Infanterie-Hauptmann Bonzanigo Stefano in Bellinzona, Schützen-Komp. II/8; Infanterie-Brigade 11: Hauptmann Wegmann Emil in Zürich, Komp. III/66; Infanterie-Regiment 8: Oberleutnant Tissot Edouard in St. Gallen, Komp. I/23; Kavallerie-Regiment 4: Oberleutnant Gugelmann Arnold in Langenthal, Schw. 12; Kavallerie-Regiment 6: Oberleutnant Schwarzenbach Edwin in Zürich, Schw. 17; Kavallerie-Regiment 7: Oberleutnant Schulthess Karl in Zürich, Schw. 19; Kavallerie-Regiment 3: Leutnant Kiener Gottlieb in Bern, Schw. 7.

Wahl. Zum Instruktor II. Klasse der Kavallerie: Kavallerie-Leutnant Bossart Johann in Buchs (Aargau).

Ausland.

Deutschland. Bei der zu den militärtechnischen Instituten gehörigen Gewehrfabrik in Spandau ist ein Infanterie-Konstruktions-Bureau eingerichtet worden. Das bisherige allgemeine Konstruktions-Bureau war durch den Hinzutritt des gesamten Maschinengewehrgeräts, und der Fahrräder, Kraftwagen etc. in seinen Aufgaben derart beansprucht und seine Arbeitslast so sehr gestiegen, dass man dazu schritt, die obige Neueröffnung zu treffen. An der Spitze derselben steht ein Stabsoffizier nebst zwei Hauptleuten als Verwaltungsmitglieder. Bei den Gewehrfabriken in Erfurt und Danzig ist bisher noch kein Bedürfnis für eine derartige Neuaufstellung vorhanden.